

## Satzung

## zur 2. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze in der Gemeinde Barleben

Aufgrund der §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1, 99 und 100 Abs. 2 Nr. 5 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunaler Vorschriften vom 15.05.2014 (GVBI. F2333)in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt vom 22.03.2006 (GVBI. LSA s. 128),

der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13.12.1996 (GVBI. LSA S. 405, der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBI. I S. 965),

jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Barleben in seiner Sitzung am 15.12.2016 die folgende Satzung beschlossen:

## Artikel 1

Die Satzung über die Festsetzung der Realsteuer – Hebesätze der Gemeinde Barleben vom 17.12.2015 wird wie folgt geändert:

In § 2, Ziffer 1 Abs. b wird die Zahl 375 v.H. durch 450 v.H. ersetzt.

## Artikel 2

Die zweite Änderung der Satzung über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze der Gemeinde Barleben tritt zum 01.01.2017 in Kraft.